

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁷⁷

Teil II

G 1998

2013 **Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 2013** **Nr. 35**

Tag	Inhalt	Seite
2.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	1578
2.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1579
5.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	1579
5.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1580
5.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1580
5.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1581
5.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	1582
6.11.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Markenrechtsvertrags von Singapur	1583
6.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	1585
6.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1586
8.11.2013	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Universität der Vereinten Nationen über die UNU-Büros UNU-ISP-SCYCLE und UNU-FLORES	1586
11.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1587
14.11.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Seearbeitsübereinkommens, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation	1588
14.11.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt über den Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt	1590
20.11.2013	Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1590
20.11.2013	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	1592
20.11.2013	Bekanntmachung zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1592
20.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge	1593
20.11.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1593
25.11.2013	Bekanntmachung des deutsch-montenegrinischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1594
25.11.2013	Bekanntmachung über die Berichtigung der authentischen deutschen Fassung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits	1599

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 2. Oktober 2013

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) ist nach seinem Artikel 49 für

Guinea-Bissau	am	1. Februar 2011
Jamaika	am	23. März 1976
Laos*	am	25. Dezember 2009 nach Maßgabe eines bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 22 sowie Erklärungen zu den Artikeln 1 und 18 des Paktes
Pakistan	am	23. September 2010
Papua-Neuguinea	am	21. Oktober 2008
Swasiland	am	24. Juni 2004

in Kraft getreten.

II.

Guinea-Bissau hat am 24. September 2013 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung* nach Artikel 41 des Paktes abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. April 2009 (BGBl. II S. 498).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 2. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 2. Oktober 2013

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246, 1247) wird nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Guinea-Bissau am 24. Dezember 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. September 2011 (BGBl. II S. 1007; 2012 II S. 176).

Berlin, den 2. Oktober 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 5. November 2013

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65, 66) wird nach ihrem Artikel 15 Absatz 3 für

San Marino* am 1. Februar 2014
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 12 Absatz 2 sowie zu Artikel 9
der Charta
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Januar 2013 (BGBl. II S. 170).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Charta, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland
in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 5. November 2013

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Kolumbien am 1. November 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2013 (BGBl. II S. 407).

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 5. November 2013

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Kiribati am 27. Oktober 2013
Papua-Neuguinea am 26. Oktober 2013
Simbabwe am 23. Oktober 2013
Venezuela, Bolivarische Republik* am 24. Oktober 2013
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 12 Absatz 2
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. September 2013 (BGBl. II S. 1417).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 5. November 2013

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Thailand* am 16. November 2013
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 15 Absatz 2

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. September 2013 (BGBl. II S. 1422).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 5. November 2013

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Burundi am 24. Oktober 2008

Kuwait* am 5. Oktober 2013
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 23 Absatz 1 und einer Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 4 und einer Erklärung zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, b, c, d und e des Übereinkommens

Mauretanien am 28. Mai 2008

in Kraft getreten.

II.

Frankreich* hat am 17. September 2013 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die zuständigen Behörden und Verbindungsstellen nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens mitgeteilt (vgl. die Bekanntmachung vom 18. September 2013, BGBl. II S. 1416).

III.

Gegen die von der Türkei abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 4. Februar 2013, BGBl. II S. 320) haben

Finnland* am 20. September 2013

Tschechische Republik* am 23. September 2013

Einspruch eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. September 2013 (BGBl. II S.1416).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 5. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Markenrechtsvertrags von Singapur**

Vom 6. November 2013

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 2012 zu dem Markenrechtsvertrag von Singapur vom 27. März 2006 (BGBl. 2012 II S. 754, 755) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 20. September 2013

in Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist damit für die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf den Markenrechtsvertrag von Singapur auch die Gemeinsame Ausführungsordnung in der seit dem 1. November 2011 geltenden Fassung (BGBl. 2012 II S. 754, 776) sowie die Ergänzende Entschließung der Diplomatischen Konferenz zum Markenrechtsvertrag von Singapur und zu seiner Ausführungsordnung (BGBl. 2012 II S. 754, 894) in Kraft getreten.

Die Beitrittsurkunde ist am 20. Juni 2013 beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hinterlegt worden.

II.

Der Markenrechtsvertrag von Singapur ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am 17. September 2013
Australien	am 16. März 2009
Bulgarien	am 16. März 2009
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung	
Dänemark	am 16. März 2009
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
Estland	am 14. August 2009
Frankreich	am 28. November 2009
Island	am 14. Dezember 2012
Italien	am 21. September 2010
Kasachstan	am 5. September 2012
Kirgisistan	am 16. März 2009
Kroatien	am 13. April 2011
Lettland	am 16. März 2009
Liechtenstein	am 3. März 2010
Litauen	am 14. August 2013
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 6. Oktober 2010
Moldau, Republik	am 16. März 2009
Mongolei	am 3. März 2011
Neuseeland	am 10. Dezember 2012
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
Niederlande	am 2. Januar 2010
ohne das Königreich in Europa	
Polen	am 2. Juli 2009
Rumänien	am 16. März 2009
Russische Föderation	am 18. Dezember 2009
Schweden	am 16. Dezember 2011
Schweiz	am 16. März 2009
Serbien	am 19. November 2010
Singapur	am 16. März 2009

Slowakei	am	16. Mai 2010
Spanien	am	18. Mai 2009
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung		
Ukraine	am	24. Mai 2010
Vereinigtes Königreich	am	21. Juni 2012
Vereinigte Staaten	am	16. März 2009.

Der Vertrag wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für das
Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP)
und nach seinem Artikel 26 Absatz 3 Ziffer iv in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 für seine Mitgliedstaaten

Belgien
Luxemburg
Niederlande
nur das Königreich in Europa

am 8. Januar 2014

in Kraft treten.

III.

Dänemark hat mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 24. Oktober 2008 eine Erklärung abgegeben, wonach sich der Vertrag bis auf Weiteres nicht auf die Färöer und Grönland erstreckt.

Neuseeland hat mit Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 10. September 2012 erklärt, dass sich entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, der Beitritt nur und erst dann auf Tokelau erstrecken wird, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.

IV.

Bulgarien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 21. Januar 2008 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Republic of Bulgaria, notwithstanding Article 19(2), requires the recordal of a license as a condition for any right that the licensee may have under the Bulgarian national law to join or initiate infringement proceedings for protection of the mark, which is the subject of the license, including infringement court proceedings and claims to obtain damages resulting from an infringement.”

„Die Republik Bulgarien erklärt den Vorbehalt, dass ungeachtet des Artikels 19 Absatz 2 die Eintragung einer Lizenz die Voraussetzung für ein dem Lizenznehmer etwa nach dem Recht des Staates oder der zwischenstaatlichen Organisation zustehendes Recht ist, einem vom Inhaber eingeleiteten Verletzungsverfahren beizutreten oder durch ein solches Verfahren Schadensersatz infolge der Verletzung der Marke, die Gegenstand der Lizenz ist, zu erhalten.“

Spanien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 18. Februar 2009 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 29(4) of the Treaty, Article 19(2) of the said Treaty will not be applicable in Spanish Law.”

„In Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 4 des Vertrages wird Artikel 19 Absatz 2 des Vertrages in spanischem Recht nicht anwendbar sein.“

Berlin, den 6. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 6. November 2013

I.

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) ist am 29. Juni 2012 von der Arabischen Republik Syrien gemäß Artikel 15 Absatz 2 gekündigt worden; das Abkommen ist daher nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für

Syrien, Arabische Republik mit Ablauf des 28. Juni 2013
außer Kraft getreten.

II.

Serbien hat am 19. September 2006 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“I have the honour to inform that the Republic of Serbia continues the state and legal identity of the state union of Serbia and Montenegro. Therefore, please note that the Republic of Serbia continues to exercise its rights and to honour all its commitments deriving from [...] the Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks; [...] ratified and signed by the state union of Serbia and Montenegro.”

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Republik Serbien die staatliche und rechtliche Identität der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro fortführt. Bitte nehmen Sie daher zur Kenntnis, dass die Republik Serbien weiterhin deren Rechte wahrnimmt sowie alle deren Pflichten erfüllt, die sich aus dem von der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro unterzeichneten und ratifizierten [...] Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken [...] ableiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juli 2008 (BGBl. II S. 804).

Berlin, den 6. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 6. November 2013

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für

Bahrain am 1. Oktober 2014
in Kraft treten.

II.

Litauen hat am 1. November 2013 seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung nach Artikel 96 zu den Artikeln 11 und 29 und Teil II des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1995, BGBl. II S. 814) zurückgenommen. Diese Rücknahme wird gemäß Artikel 97 Absatz 4 des Übereinkommens zum 1. Juni 2014 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2013 (BGBl. II S. 580).

Berlin, den 6. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Universität der Vereinten Nationen
über die UNU-Büros UNU-ISP-SCYCLE und UNU-FLORES**

Vom 8. November 2013

Die in Tokyo am 15. Januar 2013/4. Februar 2013 unterzeichnete Vereinbarung in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Universität der Vereinten Nationen über die UNU-Büros UNU-ISP-SCYCLE und UNU-FLORES (vgl. die Vereinbarung vom 25. Mai 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Universität der Vereinten Nationen über das Vizerektorat der Universität der Vereinten Nationen in Europa und das Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit der Universität der Vereinten Nationen, BGBl. 2012 II S. 1134, 1136; 2013 II S. 429) ist nach ihren Bestimmungen für das Inkrafttreten

am 6. Februar 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Tokyo

Tokyo, den 4. Februar 2013

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Rektor der United Nations University (UNU) Folgendes mitzuteilen:

Herr Rektor,

ich beehre mich, den Eingang Ihrer Note vom 15. Januar 2013 zu bestätigen, mit der Sie unter Bezugnahme auf Nummer 1 der Vereinbarung vom 25. Mai 2011 mitteilen, dass das UNV-Abkommen im Einklang mit seinem Artikel 4 Absatz 2 sinngemäß für das UNU-ViE und das UNU-EHS gilt. Dieser Feststellung stimme ich mit der Maßgabe zu, dass diese Rechtswirkung am 17. Dezember 2012 eingetreten ist, dem Tag, an dem beide Seiten einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen internen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Unter Bezugnahme auf Nummer 5 der Vereinbarung ersuchen Sie darum, dass die genannte Vereinbarung sinngemäß auch für die neuen UNU-Büros (UNU-ISP-SCYCLE und UNU-FLORES) in Bonn beziehungsweise Dresden gilt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Zustimmung zur sinngemäßen Anwendung der Vereinbarung auf die genannten Büros. Diese Zustimmungserklärung entfaltet Rechtswirkung ab dem Eingang dieser Verbalnote bei der Universität der Vereinten Nationen. Im Hinblick auf Nummer 5 Buchstabe b der Vereinbarung bitte ich um Mitteilung des Datums des Eingangs dieser Verbalnote.

Genehmigen Sie, Herr Rektor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, der United Nations University erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
United Nations University (UNU)
Tokyo

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme

Vom 11. November 2013

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361, 1362) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Nigeria

am 24. Oktober 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2013 (BGBl. II S. 1335).

Berlin, den 11. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Seearbeitsübereinkommens, 2006,
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 14. November 2013

I.

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 zu dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006 (BGBl. 2013 II S. 763, 765) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. August 2014

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunde ist am 16. August 2013 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts als Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unter Bezugnahme auf Norm A 4.5 Absatz 10 des Codes des Übereinkommens erklärt, dass sie für folgende Zweige der Sozialen Sicherheit Schutz gewährt:

ärztliche Betreuung

Krankengeld

Leistungen bei Alter

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

II.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel VIII Absatz 3 und 4 bereits für folgende Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda*	am	20. August 2013
Australien*	am	20. August 2013
Bahamas*	am	20. August 2013
Benin*	am	20. August 2013
Bosnien und Herzegowina*	am	20. August 2013
Bulgarien*	am	20. August 2013
Dänemark*	am	20. August 2013
mit Erstreckung auf die Faröer zum 9. Juli 2014		
Kanada*	am	20. August 2013
Kiribati*	am	20. August 2013
Kroatien*	am	20. August 2013
Lettland*	am	20. August 2013
Liberia*	am	20. August 2013
Luxemburg*	am	20. August 2013
Marshallinseln*	am	20. August 2013
Marokko*	am	10. September 2013
Niederlande, nur das Königreich in Europa*	am	20. August 2013
Norwegen*	am	20. August 2013
Palau*	am	20. August 2013
Panama*	am	20. August 2013
Philippinen*	am	20. August 2013
Polen*	am	20. August 2013

Russische Föderation*	am	20. August 2013
Schweden*	am	20. August 2013
Schweiz*	am	20. August 2013
Singapur*	am	20. August 2013
Spanien*	am	20. August 2013
St. Kitts und Nevis*	am	20. August 2013
St. Vincent und die Grenadinen*	am	20. August 2013
Togo*	am	20. August 2013
Tuvalu*	am	20. August 2013
Zypern*	am	20. August 2013.

Das Übereinkommen wird weiterhin nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für folgende Staaten in Kraft treten:

Barbados*	am	20. Juni 2014
Belgien*	am	20. August 2014
Finnland*	am	9. Januar 2014
Frankreich*	am	28. Februar 2014
Ghana*	am	16. August 2014
Griechenland*	am	4. Januar 2014
Japan*	am	5. August 2014
Litauen*	am	20. August 2014
Malaysia*	am	20. August 2014
Malta*	am	22. Januar 2014
Nigeria*	am	18. Juni 2014
Serbien*	am	15. März 2014
Südafrika*	am	20. Juni 2014
Ungarn	am	31. Juli 2014
Vereinigtes Königreich*	am	7. August 2014
mit Erstreckung auf Gibraltar und die Insel Man		
Vietnam*	am	8. Mai 2014.

* Die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gemäß Norm A 4.5 Absatz 10 des Codes des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen, für welche Zweige der Sozialen Sicherheit die Verpflichtungen nach Absatz 2 dieser Norm übernommen werden, sind in englischer, französischer und spanischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers dieses Übereinkommens unter <http://www.ilo.org> einsehbar.

Berlin, den 14. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt
über den Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt**

Vom 14. November 2013

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 2012 zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt über den Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt (BGBl. 2012 II S. 1362, 1363) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 24 Absatz 2

am 14. Dezember 2012

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. November 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 23. August 2012/30. November 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit (Programm „Waldschutz (Socio Bosque) und REDD – Reprogrammierung“) ist nach ihrer Inkrafttrittensklausel

am 30. November 2012

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. November 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Quito, den 23. August 2012

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 2. März 2011, auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 16. und 17. November 2004, sowie auf den Sammelnotenwechsel vom 6. Juni 2008 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die zwischen unseren beiden Regierungen für das Vorhaben „Tropenwaldschutz Gran Sumaco, Komponente Förderung erneuerbare Energie“ im Jahr 2004 vereinbarte und in Nummer 1 Buchstabe b des Sammelnotenwechsels vom 6. Juni 2008 über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 vorgesehene nicht rückzahlbare Finanzaufweisung in Höhe von 1 500 000 EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) wird für das Programm „Waldschutz (Socio Bosque) und REDD“ für die Entwicklung des nationalen Rahmens zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen aus Entwaldung – „REDD“ (Reducing Emissions from Deforestation and Degradation – REDD) insbesondere zur Förderung des Programms „Socio Bosque“ reprogrammiert.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Sammelnotenwechsels vom 6. Juni 2008 auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ecuador mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Seiner Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Linder

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ecuador
Herrn Ricardo Patiño Aroca
Quito

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen
über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere
und ihrer natürlichen Lebensräume**

Vom 20. November 2013

Hinsichtlich des Übereinkommens vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618, 620; 1998 II S. 2654, 2655) wird bekannt gemacht, dass Norwegen* seinen am 11. April 1991 abgegebenen Einwand gegen die Aufnahme von Moosen in den Anhang I des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 11. November 2004, BGBl. II S. 1613) mit Wirkung vom 12. November 2013 zurückgenommen hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Februar 2013 (BGBl. II S. 396).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int> einsehbar.

Berlin, den 20. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Basler Übereinkommen
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 20. November 2013

Spanien* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) eine Erklärung zu der vom Vereinigten Königreich am 11. April 2013 abgegebenen Erstreckungserklärung hinsichtlich Gibraltars (vgl. die Bekanntmachung vom 23. April 2013, BGBl. II S. 578) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2013 (BGBl. II S. 578).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 20. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge**

Vom 20. November 2013

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Oktober 1980 über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (BGBl. 1994 II S. 2645, 2646) wird nach seinem Artikel 12 Absatz 2 für die

Niederlande, am 1. Januar 2014
karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2008 (BGBl. II S. 610).

Berlin, den 20. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 20. November 2013

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) wird nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Bahrain am 31. Dezember 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2013 (BGBl. II S. 528).

Berlin, den 20. November 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-montenegrinischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr
auf der Straße**

Vom 25. November 2013

Das in Leipzig am 23. Mai 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 20 Absatz 1

am 24. November 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 20 Absatz 2 dieses Abkommens die Vereinbarung vom 16. Juli 1964 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr (BAnz. Nr. 192 vom 14. Oktober 1964), die zuletzt durch die Vereinbarung vom 23. Juli 1976 (BGBl. 1977 II S. 378, 379) geändert worden ist, im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro

mit Ablauf des 23. November 2013

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 25. November 2013

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Claudia Horn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Montenegro –

in dem Wunsch, einen Beitrag zur gegenseitigen vorteilhaften Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu leisten,

mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern und im Transit durch ihre Hoheitsgebiete auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu erleichtern und zu regeln,

besorgt um den Schutz der Umwelt und der Menschen, der effizienten Nutzung von Energie, der Sicherheit im Straßenverkehr und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Fahrern –

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Dieses Abkommen regelt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro (Wechselverkehr) und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmen, die zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Abschnitt 2

Personenverkehr

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

Linienverkehr

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im Wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommen gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne sowie der Vertragsunternehmer im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Die Einstellung des Betriebs bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Unternehmer seinen Betriebsitz hat. Der Zweck dieses Abkommens ist dabei zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde holt hierzu eine Stellungnahme der anderen Vertragspartei ein.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmers und gegebenenfalls der Vertragsunternehmer im Sinne des Artikels 5 Absatz 1;
2. Art des Verkehrs;
3. beantragte Genehmigungsdauer;
4. Fahrplan;
5. Betriebszeitraum und Anzahl der Fahrten (zum Beispiel täglich, wöchentlich);
6. genaue Linienführung unter Angabe der Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste, anderer technischer Haltestellen sowie Grenzübergangsstellen;
7. Länge der Linie, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken, in Kilometern für die Hin- und Rückfahrt;
8. Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

(7) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann auch weitere Angaben und Bedingungen für erforderlich erklären.

Artikel 4

Pendelverkehr

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 Kilometern gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muss die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, dass mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden. Er soll mindestens 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren werden erforderlichenfalls in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission erarbeitet. Die Gemischte Kommission kann Erleichterungen gegenüber den in Absatz 4 vorgesehenen Angaben vereinbaren.

Artikel 5

Verkehrsunternehmer, Vertragsunternehmer und Kabotageverbot

(1) Nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Verkehrsunternehmer genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen werden. Im Rahmen eines Linienverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer aus dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien einsetzen. Die Vertragsunternehmen brauchen nicht in der Genehmigung genannt zu sein, müssen jedoch ein Original der Genehmigung, den Vertrag mit dem Verkehrsunternehmer oder eine beglaubigte Ausfertigung dieser Dokumente mit sich führen.

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht, Personen zwischen zwei Orten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu befördern (Kabotageverbot).

Abschnitt 3

Güterverkehr

Artikel 6

Genehmigungspflicht

Unternehmer bedürfen für Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und

dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Wechselverkehr) sowie im Transit durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei der Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

Artikel 7

Umfang der Genehmigung, Kabotageverbot

(1) Die Genehmigung, die dem Unternehmer erteilt wird, gilt für ihn selbst und ist nicht übertragbar. Die Genehmigungen werden nur an solche Unternehmer ausgegeben, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Güter mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr befördern dürfen.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für mitgeführte Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort ihrer Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- oder Transitverkehr für jeweils eine Hin- und Rückbeförderung in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrten genehmigung) oder für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung).

(4) Güterbeförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn dabei der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird oder wenn hierfür aufgrund einer Entscheidung der Gemischten Kommission nach Artikel 17 und nach Überprüfung des Bedarfs besondere Genehmigungen erteilt worden sind.

(5) Die Beförderung von Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei liegenden Orten ist Unternehmern mit Sitz im Gebiet der anderen Vertragspartei nicht gestattet. Ausnahmen für Einzelfälle können für den Einsatz von Spezialfahrzeugen in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart werden.

(6) Für die nach diesem Abkommen vorgesehene gewerbliche Güterbeförderung sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muss.

Artikel 8

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Keiner Genehmigung nach Artikel 6 bedürfen die Beförderungen von

1. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit zum Zwecke der Rückführung in das Heimatland;
3. Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern;
4. Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

(2) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 9

Erteilung und Ausgabe der Genehmigungen

(1) Die für Unternehmen mit Betriebssitz in Montenegro erforderlichen Genehmigungen werden durch das zuständige Ministerium der Bundesrepublik Deutschland erteilt und dem zuständigen Ministerium von Montenegro zur Verfügung gestellt und von den nach montenegrinischem Recht zuständigen Behörden ausgegeben.

(2) Die für Unternehmen mit Betriebssitz in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das zuständige Ministerium von Montenegro erteilt und von dem zuständigen Ministerium der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 10

Anzahl, Inhalt und Form der Genehmigungen

(1) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission legt im Wege der Vereinbarung die Anzahl der Genehmigungen, die beiden Vertragsparteien jährlich zur Verfügung stehen, fest. Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall durch die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission geändert werden.

(2) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen

Artikel 11

Gebühren und andere Abgaben

Bei der Durchführung von Beförderungen und Leerfahrten auf Grund dieses Abkommens entfallen für jede der Vertragsparteien alle Abfertigungsgebühren und Eingangsabgaben wie Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Mineralölsteuer sowie die Genehmigungspflicht für die Einfuhr folgender Güter in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei:

1. Kraftstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, sowie in Kraftstoffbehälter für Kühlanlagen oder sonstigen Anlagen auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainern mitgeführt wird.
2. Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
3. Ersatzteile und Werkzeuge zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile müssen wieder ausgeführt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

Artikel 12

Mitführungspflichten

Genehmigungen, Kontrolldokumente oder die sonst erforderlichen Dokumente sind bei allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 13

Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

(1) Die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge müssen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die dort gültigen Rechtsvorschriften hinsichtlich Gewicht, Abmessungen und Achslast einhalten.

(2) Sofern Gewicht, Abmessungen oder Achslast eines Fahrzeugs die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zulässigen Grenzen überschreiten, muss für das Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vor Beginn der Fahrt eingeholt werden. Beschränkt die Genehmigung den Verkehr für dieses Fahrzeug auf eine bestimmte Strecke, so darf die Beförderung nur auf dieser Strecke erfolgen.

Artikel 14

Förderung des Umweltschutzes

Die Vertragsparteien werden im grenzüberschreitenden Straßenverkehr den Einsatz von Fahrzeugen fördern, die schadstoff- und lärmarm sind sowie über ein hohes fahrzeugtechnisches Sicherheitsniveau verfügen.

Artikel 15

Zuwiderhandlungen

(1) Die Unternehmer mit Betriebssitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers oder seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlungen begangen wurde, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts folgende Maßnahmen treffen:

1. Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
2. vorübergehender Ausschluss vom Verkehr;
3. Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei das Unternehmen vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 16

Datenschutz

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Behörden übermittelt werden.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unver-

züglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.

5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Wird jemand im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür der Empfänger nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Er kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
7. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Der Empfänger hat nach Ablauf der vorgenannten Fristen die Daten zu löschen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Daten zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Fristen für ein laufendes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen benötigt werden. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
9. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 17

Gemischte Kommission

Vertreter der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie tritt im Bedarfsfalle zusammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, andere Fragen zu behandeln, die mit dem internationalen Straßenverkehr im Sinne dieses Abkommens zusammenhängen, und alle auftretenden Streitfragen einvernehmlich zu regeln. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission Vorschläge zur Anpassung des Abkommens an die Verkehrsentwicklung und an geänderte Rechtsvorschriften. Sie kann Sachverständige anderer Stellen beteiligen.

Geschehen zu Leipzig am 23. Mai 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und montenegrinischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jörg Ranau
Dr. Peter Ramsauer

Für die Regierung von Montenegro

Ivan Brajković

Artikel 18

Gegenseitige Mitteilung der zuständigen Behörden

Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5, 6, 9, 13, 15 und 16 dieses Abkommens mit.

Artikel 19

Vorrang anderer internationaler Übereinkünfte

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften, darunter die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten das Abkommen vom 16. Juli 1964 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr, zuletzt geändert durch den Notenwechsel vom 23. Juli 1976, im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro außer Kraft.

(3) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 21

Registrierung

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Hoheitsgebiet es unterzeichnet wurde. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

**Bekanntmachung
über die Berichtigung
der authentischen deutschen Fassung
des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Serbien andererseits**

Vom 25. November 2013

Nach dem Berichtigungsprotokoll vom 29. April 2008 des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union als Verwahrer des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vom 29. April 2008 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (BGBl. 2011 II S. 1146, 1147) ist der Wortlaut der authentischen deutschen Fassung des Abkommens zu berichtigen:

I.

Die Fußnote 1 zu Artikel 55 Absatz 1 („Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Serbien, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 3).“) wird ersetzt durch: „Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 3).“

II.

Anhang IIIa („Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a)“) wird wie folgt ergänzt:

Die folgenden KN-Codes werden nach KN-Code 5003 00 00 angefügt:

51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
52	Baumwolle
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).

III.

Anhang III d, („Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c)“) wird wie folgt geändert:

1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt:						
1507 10 90	– – andere	80	70	60	50	40	20

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0
 Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

wird ersetzt durch:

1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:						
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:						
1517 10 90	– – andere	80	70	60	50	40	20

IV.

Anhang IV des Protokolls Nr. 3 („Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung“) Nach dem letzten Eintrag „Serbische Fassungen“ in der Liste der Erklärungen auf der Rechnung wird Folgendes eingefügt:

„.....
 (Ort und Datum)

 (Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)“.

Berlin, den 25. November 2013

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Martin Ney